

Sielverband Bordelumer Koog

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DHSV Südwesthörn-Bongsiel | Heie-Juuler-Wäi 1 | 25920 Risum-Lindholm

Ingenieurbüro
effplan
Große Straße 54
24855 Jübek

Deichvogt**Bankverbindung**

VR-Bank Nord eG
IBAN DE29217635420002200260



Ihre Nachricht vom:
05.01.2026

Ihr Zeichen:

Bearbeitung:

Durchwahl:

Datum:

19. Januar 2026

37. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bordelum „Fläche für Versorgungsanlagen - Windenergie“ gemäß Beschluss vom 10.12.2025; Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB; Stellungnahme des Sielverbandes Bordelumer Koog;

Sehr geehrte

der Bereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bordelum „Fläche für Versorgungsanlagen - Windenergie“ befindet sich innerhalb des Gemeindegebietes Bordelum und mit seinem Teilbereich Nord/Ost inklusive 2. F-Planänderung (Ausgleichsfläche) im Verbandsgebiet des Sielverbandes Bordelumer Koog und mit seinem Teilbereich Süd/West inklusive 32. F-Planänderung (Windenergie) im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Dänische Meede. Der Sielverband nimmt hier für sich Stellung. Dieses Schreiben gilt in Verbindung mit der von uns bereits am 20.01.2025 geleisteten Stellungnahme, welche ihre Gültigkeit mit Ausnahme der hier neu bzw. geändert vorgelegten Planunterlagen in Verbindung mit unserer neuen oder geänderten Bewertung in unveränderter Form behält.

Durch die 37. Änderung dieses Flächennutzungsplanes gemäß Aufstellungsbeschluss vom 10.12.2025 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf zwei Teilbereichen im Gemeindegebiet Bordelum geschaffen werden. Die Gemeinde reagiert hiermit auf veränderte rechtliche, technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Damit will die Gemeinde den Bau von Windenergie-Anlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen als Beitrag zur Energiewende und zur nachhaltigen Energieversorgung zulassen und ermöglichen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die genannten zwei Teilbereiche mit einer Gesamtgröße von 150,4 Hektar (TG 1 mit 67,4 und TG 2 mit 83 Hektar). Zusammen mit den bereits bestehenden Flächen gemäß der 32. Änderung des FNP mit 169 Hektar erhöht sich die Gesamtwindenergienutzungsfläche in der Gemeinde Bordelum auf 319,4 Hektar und 9,2 % der gesamten Gemeindefläche. Die rechtskräftige 32. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2022 weist bereits Flächen für die Errichtung von WEA aus. Diese befinden sich laut Planungsinformation an der westlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Reußenköge und südlich der Landesstraße 191. Im Jahr 2020 wurde die Fläche innerhalb der Teilfortschreibung des Regionalplanes als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen (Teilflächen von PR1_NFL_087).

Hausanschrift

Heie-Juuler-Wäi 1
25920 Risum-Lindholm

Zentrale

Telefon: 04661 6003-0

E-Mail: info@deichbauamt.deInternet: www.deichbauamt.de

Einher damit gehen laut Begründung ein Landesentwicklungsplan (LEP), Regionalplan, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wie zur Ermittlung bauplanerisch relevanter Umweltbelange. Dies bedeutet Einflussnahme des Plangebietes auf die umliegende Region beschrieben unter der Rubrik 8 „Wesentliche Auswirkungen der Planung“ der Planinformation mit Verweis auf die jeweiligen erstellten Umweltberichte.

Die Rubrik 10.1 „Datengrundlage der Umweltprüfung / Untersuchungsumfang“ mit Bezug auf D. „Fläche und Boden“ und E. „Wasser“ wurde aus der Begründung dafür entfernt. Hier wurde allgemein auf Überbauungen (Verrohrungen), Grundwasser, Flächenversiegelungen sowie Erschließungen und Zuwegungen eingegangen. Dies ist im Verfahrensverlauf zu manifestieren.

Über den Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser werden im Detail immer noch keinerlei genauen Aussagen getroffen. Die diesbezügliche Planung ist für jeden F-Plan und auch im konkreten Einzelfall mit den betroffenen Verbänden über den DHSV SWBS abzustimmen. Dies betrifft auch die Verfahrensweise mit wassergefährdenden Stoffen und Abwässern. Es wurden für beide betroffenen Verbände wesentliche Bestandteile der jeweiligen Stellungnahmen in die Begründung unter der Rubrik 9 „Abstimmungsbedarf“ mit aufgenommen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass Verbandsanlagen nur der Vorflut dienen und keine kommunalen Entwässerungszwecke erfüllen bzw. eine Verantwortung für diese übernehmen.

Sollten im Zuge der Errichtung von Zuwegungen und Zufahrten Durchlässe in Verbandsgewässern zu errichten sein, sind diese vom Antragsteller eigenverantwortlich und in Abstimmung mit den betroffenen Verbänden über den Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel auf ausreichende Breite und Tragfähigkeit zu planen. Die Rohrdimensionierung ist ebenfalls mit dem DHSV SWBS abzustimmen und sich von diesem eine entsprechende Zustimmung zur Genehmigung erteilen zu lassen.

Für Änderungen bestehender Überfahrten sowie die Herstellung neuer Überfahrten im Rahmen der Erschließung und Errichtung von Zuwegungen sind Wasserrechtliche Genehmigungen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland erforderlich, diese sind gesondert und eigenständig zu beantragen. Auch für mögliche Kreuzungsstellen erforderlicher Leitungs- oder Kabeltrassen mit den Verbandsanlagen sind Planunterlagen vorzulegen. Ebenso sind ggf. Vereinbarungen zum Wege- und Leitungsrecht zu treffen sowie entsprechende Gestattungsverträge zu schließen. Die beigelegten Pläne stellen keinerlei Kreuzungspunkte dar, die Erschließung erfolgt über öffentliche vorhandene Straßen, Wege und Zufahrten.

Die Anbindung soll wie beschrieben über vorhandene Straßen und Wege erfolgen, lediglich auf den beschriebenen Flächen werden teilweise neue Zuwegungen und ein Zufahrtstrichter errichtet oder bestehende Zuwegungen ausgebaut. Es ist generell zu beachten, dass bei der Herstellung und dem Betrieb von Infrastruktureinrichtungen für die Windkraftanlagen die Funktion und Durchgängigkeit bzw. die Abmessung der vorhandenen Gewässer und Gräben nicht durch eingebrachtes Material oder Böschungsverdrückungen durch Bodenauflast beeinträchtigt werden darf. Für entstehende Schäden an (Haupt-)Verbandsanlagen haftet der Betreiber der WKA und seine Rechtsnachfolger. Etwaige Eintragungen durch Bautätigkeit von Boden, Bauschutt, Unrat und Baustellenabfälle in Verbandsgewässerprofile sind vollständig, umgehend und unaufgefordert dort wieder zu entfernen. Im Falle der Verursachung von Schäden an Verbandsanlagen gleich welcher Art ist unverzüglich der DHSV SWBS zu informieren und dieser über das Schadensbild und einen Sanierungsvorschlag in Kenntnis zu setzen. Den Anordnungen des Siel- und Hauptverbandes bezüglich der Sanierungsmethode ist hierbei Folge zu leisten. Sollten bei der Verlegung möglicher Kabeltrassen Verbandsanlagen gekreuzt werden, sind dafür noch Planunterlagen vorzulegen und entsprechende Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Die Anlagen Dritter sind örtlich festzustellen und zu beachten. Die Oberflächenwasserbehandlung aller neuversiegelten Flächen ist zu planen und das anfallende Wasser ist kontrolliert in die entsprechenden Einrichtungen und Vorfluter abzuführen. Im Bedarfsfalle sind geeignete Wasserrückhaltemaßnahmen einzurichten. Negativfolgen für Dritte entwässerungstechnischer Art sind durch den Antragsteller unverzüglich und eigenverantwortlich auf dessen Leistung und Kosten zu beheben. Den betroffenen Verbänden und dem Hauptverband sind hierbei alle Kosten von der Hand zu halten.

Es kommt im gesamten Plangebiet Bordelum zu direkten Berührungspunkten mit Verbands- und Hauptverbandsanlagen. Hinweise zu sowie Anforderungen und Bedingungen durch Hauptverbands- und Verbandsanlagen finden sich in der Satzung im Internet unter www.deichbauamt.de.

Des Weiteren befindet sich eine große Vielzahl an Parzellengräben und Wegeseitengräben im Planbereich und stellen mit den Verbands- und Hauptverbandsgräben das Gesamtentwässerungssystem des Kooges, der Verbände und der umliegenden Regionen sowie der Hauptverbandsgebiete dar. *Parzellen- und Wegeseitengräben obliegen im Prinzip denselben Richtlinien wie Verbandsgewässer, ohne direkten Zugriff oder Verantwortlichkeit der Verbände.*

Wir weisen darauf hin, dass satzungsgemäß der beidseitige Räumstreifen von fünf Metern Breite zwischen der Böschungsoberkante der (Haupt-)Verbandsgräben und Rohrleitungsachsen zu bestehenden sowie neu herzustellenden Bauwerken, Einbauten, Hindernissen aller Art, Fundamenten mit Auslegern, Zäunen, befestigten Flächen sowie Knickanlagen, Stillgewässern, Bäumen, Aufwuchs, Bewuchs und Bepflanzungen zur Nutzung durch den Hauptverband, den Verband und bevollmächtigte Dritte für Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsanlagen dauerhaft komplett freizuhalten ist. Außerdem ist den genannten Befugten die Zugänglichkeit zu den Verbandsanlagen zu erhalten und jederzeit zu gewährleisten. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenräumgutes auf besagtem Fünf-Meter-Streifen bleibt für die Grundstückseigentümer und Anlieger sowie die Pächter und Betreiber jederzeit in vollem Umfange gültig und verbindlich. Die satzungsgemäßen Mindestabstandsregelungen für die WKA sind zu beachten.

Ein ausreichender Abstand der WKA zu den (Haupt-)Verbandsanlagen muss gewahrt werden, so dass bei der Unterhaltung der Gewässer keine Einschränkungen zu erwarten sind. Der Standort ist vom Anlagenbetreiber auf die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes zu prüfen, der ausreichende Abstand ist dem Verband auf dessen Anforderung nachzuweisen.

Die Betreiber der Windenergieanlagen müssen die Entwässerung ihrer Anlagen und deren trockene Standsicherheit selber sicherstellen und gewährleisten. Etwaige aus Starkregen- und Hochwassersituationen entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten der einzelnen Verbände und des Hauptverbandes. Diese Verantwortlichkeit gilt für alle Anlagenbetreiber im Plangebiet.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass satzungsgemäß (siehe ebenfalls im Internet) nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Dem Sielverband Bordelumer Koog sind über den DHSV SWBS in diesem Falle die entsprechenden Entwässerungsplanunterlagen mit den etwaigen Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen. Etwaige geplante und notwendige Umliegungen und Verrohrungen von Verbandsanlagen und Gräben sind im Bedarfsfalle gesondert zu beantragen und entsprechend genehmigen zu lassen. *Dies gilt auch für Fundamententwässerungen sowie temporäre Einleitungen bei Wasserhaltungen und Wasserableitungen aller Art durch Grundwasserabsenkungen, Drainagen oder Brunnen.*

Seitens des betroffenen Sielverbandes Bordelumer Koog und des DHSV SWBS werden gegen die geplante und beantragte 37. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bordelum keine Einwände erhoben. Die von uns gegebenen Hinweise, Beschreibungen und Satzungsinhalte sowie die genannten Anforderungen und Bedingungen sind bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des überplanten Gemeindegebietes Bordelum sowie des Flächennutzungsplanes gemäß 37. Änderung zu beachten. Die Betreiber der Windenergieanlagen sind auf die Inhalte dieser Stellungnahme hinzuweisen und die F-Plan-Satzung ist entsprechend zu formulieren und zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Sielverband Bordelumer Koog

Deichvogt

Dorfstraße 20 · 25852 Bordelum